

Stand 24. Juli 2020

Arbeitsstelle für Kirchenmusik

Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemie-Zeiten

Vorbemerkung

In der folgenden Aufstellung sind die Regelungen und Empfehlungen zu Fragen der kirchenmusikalischen Praxis zusammengefasst, die während der Einschränkungen in der Pandemiezeit gelten. Sie wird fortlaufend aktualisiert, je nach Stand der Regelungen in den Bundesländern, in denen der jeweilige Bereich der EKBO liegt. Da sich die Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den jeweiligen Bundesländern sehr schnell ändern und auch jeweilig unterschiedliche Geltungsdauern haben, ist es erforderlich, sich zusätzlich zu dieser Handreichung tagesaktuell über die geltende Rechtslage zu informieren.

Bei den in diesem Papier empfohlenen Abständen orientieren wir uns an den Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Am Ende befindet sich eine Zusammenstellung von Links zu den jeweiligen staatlichen Regelungen und sonstigen Empfehlungen, insbesondere die Empfehlungen der VBG

- für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb,
- für Musik-, Volkshochschulen, Nach- und Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen der privaten Bildung,
- für Religionsgemeinschaften.

1. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind von der jeweils verantwortlichen Stelle bezogen auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort an den entsprechenden Stellen zu konkretisieren, ebenso sind die für die jeweiligen Gesichtspunkte verantwortlichen Personen in einem Hygienekonzept festzulegen (vgl. hierzu auch das Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter:

https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik_20200701_MV.pdf).

1. Personen mit Atemwegsinfekten oder Fieber haben **keinen Zutritt**.
2. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
3. **Anwesenheitslisten:** Alle anwesenden Personen werden mit Vor- und Familiennamen, der vollständigen Anschrift, der Telefonnummer, der Anwesenheitszeit und ggf. Platz- oder Tischnummer in einer Anwesenheitsliste erfasst. Diese wird für die Dauer von vier Wochen

aufbewahrt und danach unverzüglich vernichtet, auf Verlangen wird die Liste an das zuständige Gesundheitsamt herausgegeben.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, wird empfohlen, pro Person jeweils eine mit den o.g. Angaben vorbereitete Liste auszugeben und einzusammeln. Alternativ kann eine hiermit beauftragte Person die Angaben bei den jeweils anwesenden Personen erheben und eintragen. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können.

4. **Zugangskontrollen und -beschränkungen** werden durch den/die Gruppenleiter*in bzw. die Lehrperson entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl umgesetzt.
5. **Abstandsgebot:** Ein Mindestabstand von 1,5 Metern wird eingehalten, die zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze vorab durch Gruppenleiter*in bzw. Lehrperson markiert, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung werden gewährleistet.
6. **Organisation, Zeitabstände:** Zwischen einzelnen Coachings oder Gruppentreffen bzw. Schüler*innen bzw. Auszubildenden wird eine mindestens 15 minütige Pause eingerichtet. Zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände in den Laufwegen wird beachtet. Außerdem wird der Unterrichtsraum in dieser Zeit gründlich gelüftet.
7. **Dauer der Einheiten:** Einzelcoachings in geschlossenen Räumen dauern maximal 60 Minuten, Gruppentreffen nicht länger als 45 Minuten. Alle 15 Minuten wird eine gründliche Lüftungspause durchgeführt. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
8. **Händehygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Die Einrichtung, in der die Probe bzw. der Unterricht stattfindet, namentlich der/die Chorleiter*in bzw. die Lehrperson, stellt Desinfektionsmittel bereit.
9. **Maskenpflicht:** Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur und Toiletten) und soweit möglich auch während der Treffen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es genügen einfache Baumwollmasken bzw. Tücher. Auch die Lehrenden tragen nach Möglichkeit während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Maske.
10. **Türklinken, Notenständer** und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden ausschließlich von der Leitungsperson berührt oder werden nach jedem Gebrauch durch diese desinfiziert.
11. **Instrumentennutzung:**
Die **gemeinschaftliche gleichzeitige Benutzung** eines Instruments ist für die Zeit der

Pandemie ausgeschlossen. Die Unterrichtsmethodik muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.

Bei **Blasinstrumenten** wird das Kondenswasser aufgefangen und sicher entsorgt. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührbaren Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von dem/der Nutzer*in gereinigt und desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während Treffens ggf. zu wiederholt. Beim **Orgel- /Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.

12. Noten- und sonstige Unterrichtsmaterialien u.ä. werden nicht von Hand ausgeteilt, sondern bei Bedarf in der Vorbereitung digital bereitgestellt. Insbesondere der gemeinsame Gebrauch von Noten und Schulungsmaterial wird unterlassen.

13. Nach der Probe oder dem Unterricht werden der Fußboden und alle mit den Händen berührte Teile gründlich **gereinigt**.

2. Musik im Gottesdienst

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat für verschiedene kirchengemeindliche Gegebenheiten Rahmenhygienekonzepte entwickelt, so auch für den Gottesdienst (vgl. hierzu Rahmenhygienekonzept Gottesdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, abrufbar unter:

https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Gottesdienst_Stand_20200714.pdf).

Kirchengemeinden können diese Rahmenschutzkonzepte übernehmen, abändern und ergänzen, sofern die in den Infektionsschutzverordnungen genannten Mindestanforderungen beibehalten werden.

2.1 Brandenburg und Sachsen

Im Innenraum ist Gemeindegesang möglich, wenn der Mindestabstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter beträgt, die Gottesdienstdauer unter 60 Minuten liegt, der Gemeindegesang insgesamt nicht mehr als 10 bis 15 Minuten andauert und der Gottesdienstraum eine ausreichende Belüftung und eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweisen. Die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen. Dann können die Abstände auf 2 Meter reduziert werden.

Auf die Mitwirkung von Chören in geschlossenen Räumen soll verzichtet werden. Gesang von Solist*innen sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll in allen

Formen des Gesangs in Singrichtung auf bis zu 6 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zur nächsten Person zu erhöhen.

Bei Gottesdiensten im Freien sind Gemeindegesang, Chorgesang und Instrumentalmusik auch ohne Mund-Nasen-Schutz bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern möglich. Bei intensivem Artikulieren werden 2 Meter empfohlen.

2.2 Berlin

In geschlossenen Räumen darf nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020 nur gemeinsam gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Mit dieser neuen Bestimmung in der Corona-Verordnung ist das Singen in geschlossenen Räumen grundsätzlich wieder möglich. Für die Umsetzung ist jedoch noch die Festlegung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards in einem Hygienekonzept erforderlich, die die Senatsverwaltung für Kultur und Europa aufstellen muss.

Die EKBO hat für die Situation in Brandenburg und Sachsen das unter https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Gottesdienst_Stand_20200714.pdf ersichtliche Rahmenhygienekonzept Gottesdienst erlassen.

Auf die Mitwirkung von Chören wird verzichtet. Sologesang z.B. durch die Kantorin oder den Kantor sowie Instrumentalspiel sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand soll bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 6 Meter vergrößert werden, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, ist der Abstand auf 3 Meter zur nächsten Person zu erhöhen.

Bei Gottesdiensten im Freien sind Gemeindegesang, Chorgesang und Instrumentalmusik auch ohne Mund-Nasen-Schutz bei Einhaltung der oben unter 2.1. genannten Mindestabstände möglich.

3. Regelmäßige Probenarbeit von Chören und Instrumentalgruppen

Die Probenarbeit ist unter Beachtung der Mindestabstände und der Hygieneregeln zu organisieren. Voraussetzung ist, dass ein Hygienekonzept festgestellt und umgesetzt wird, in dem u.a. in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Teilnehmer*innen festgelegt wird, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Das Rahmenhygienekonzept der EKBO „Kirchenmusik“ findet sich hier:

https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Kirchenmusik_20200701_MV.pdf

Damit können Kirchengemeinden und kirchliche Körperschaften in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie, mit einem Abstands- und Hygieneschutzkonzept, die Durchführung der regelmäßigen Probenarbeit wieder aufnehmen wollen. Bei Spielerinnen und Spielern von

Instrumenten sollte ein Mindestabstand von 2 Metern seitlich und 3 Metern in Blasrichtung zur nächsten Person eingehalten werden. Bei Sängerinnen und Sängern beträgt der Mindestabstand zur nächsten Person mindestens 3 Meter, in Singrichtung mindestens 6 Meter.

Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.

Besonderheiten für Berlin:

In geschlossenen Räumen darf nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020 nur gemeinsam gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Mit dieser neuen Bestimmung in der Corona-Verordnung ist das Singen in geschlossenen Räumen grundsätzlich wieder möglich. Leider ist derzeit noch unklar, unter welchen Bedingungen in geschlossenen Räumen nunmehr gesungen werden darf. Die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat diesbezüglich noch keine Hygiene- und Infektionsschutzstandards in einem Hygienekonzept festgelegt. Wir sind diesbezüglich weiter im Gespräch mit dem Land Berlin.

Im Freien ist die Probenarbeit von Chören unter Einhaltung der oben unter 2.1. beschriebenen Mindestabstände Abstände möglich.

Entsprechendes gilt für konzertante und andere öffentliche Darbietungen im Rahmen der zulässigen Veranstaltungsformen und -größen.

4. Ausbildung, Unterricht

4.1 Einzelunterricht und Gruppenunterricht in praktischen Fächern

Ein Unterricht ist in Anlehnung an die für Musikschulen geltenden Hygieneregeln und Maßgaben möglich. Unterricht in Gesang und von Blasinstrumenten soll nur als Einzelunterricht in großen Räumen durchgeführt werden. Beim Einsatz von Blasinstrumenten sowie in Chören gilt das oben unter 3. Gesagte entsprechend.

Besonderheiten für Berlin:

In geschlossenen Räumen darf nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020 nur gemeinsam gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Mit dieser neuen Bestimmung in der Corona-Verordnung ist das Singen in geschlossenen Räumen grundsätzlich wieder möglich. Leider ist derzeit noch unklar, unter welchen Bedingungen in geschlossenen Räumen nunmehr gesungen werden darf. Die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat diesbezüglich noch keine Hygiene- und Infektionsschutzstandards in einem Hygienekonzept festgelegt. Wir sind diesbezüglich weiter im Gespräch mit dem Land Berlin.

Das bedeutet, dass derzeit noch bei einem Unterricht in geschlossenen Räumen – unter Berücksichtigung der sonstigen Hygiene- und Abstandsanforderungen – lediglich eine Person singen darf.

4.2 Gruppenunterricht in theoretischen Fächern

Der Unterricht ist, wenn er mit physischem Zusammenkommen organisiert wird, unter Beachtung des allgemeinen Mindestabstandes zu organisieren. Er kann auch digital oder in Mischformen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass ein Hygienekonzept erstellt und umgesetzt ist. Das Rahmenhygienekonzept der EKBO „Zutritt kirchliche Gebäude und Durchführung von Gruppen und Kreisen“ findet sich hier:

[https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rundschreiben/Rahmenhygienekonzept EKBO Zutritt kirchliche Gebaeude und Durchfuehrung von Gruppen und Kreisen.pdf](https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Rundschreiben/Rahmenhygienekonzept_EKBO_Zutritt_kirchliche_Gebaeude_und_Durchfuehrung_von_Groupen_und_Kreisen.pdf)

4.3 Üben auf Tasteninstrumenten (Orgel, Klavier, Cembalo, Keyboard u. ä.)

Das Üben ist überall möglich, wo die Hygienevorschriften analog zu Unterrichtssituationen eingehalten werden können. Empfohlen wird eine Pause zwischen den Übenden zum gründlichen Lüften von mindestens 15 Minuten.

Rechtsgrundlagen

Berlin

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020, GVBl. Berlin S. 625,

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Geltungsdauer: 25. Juli 2020 bis 24. Oktober 2020

Brandenburg

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020, GVBl. Brandenburg II/20, [Nr. 49],

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_49_2020.pdf

Geltungsdauer: 15. Juni 2020 bis 16. August 2020

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 14. Juli 2020

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf>,

Geltungsdauer: 18. Juli 2020 bis 31. August 2020

Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. Juli 2020

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf>,

Geltungsdauer: 18. Juli 2020 bis 31. August 2020

Weitere Hinweise:

Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) - gesetzliche Unfallversicherung:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb,

https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelle_s/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?blob=publicationFile&v=10

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für Musik-, Volkshochschulen, Nach- und Schülerhilfen sowie weitere Unternehmen der privaten Bildung,

https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Branchen/Bildungseinrichtungen/Infoblatt_Coronavirus_Empfehlungen_privat_Bildungseinrichtungen.pdf?blob=publicationFile&v=4

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für Religionsgemeinschaften,

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Religionsgemeinschaften_Gremienarbeit.pdf?blob=publicationFile&v=6

Empfehlung des Bundes Deutscher Orgelbaumeister:

<https://deutscher-orgelbau.de/media/news/55/reinigungs-undhygieneplanorgelbdo-2020-05-11.pdf>

Empfehlungen des Instituts für Musikmedizin Freiburg v. 19.05.2020:

<https://musikerkrankheiten.de/fileadmin/musikerkrankheiten/berichte/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf>

Infoseite zu den Sofortmaßnahmen im Kontext des Coronavirus an der UdK Berlin (Stand: 15. Juni 2020):

<https://www.udk-berlin.de/startseite/news/infoseite-zu-den-sofortmassnahmen-im-kontext-des-coronavirus-an-der-udk-berlin/>